



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 434/03

vom

1. Juli 2005

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 1. Juli 2005 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gera vom 4. Juni 2003 aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 23. Juni 2005 im Maßregelausspruch aufgehoben. Damit ist über die Revision im Anschluß an den Senatsbeschluß vom 20. August 2004 abschließend entschieden.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Bode

Otten

Rothfuß

Roggenbuck

Appl